
**SCHWEIZERISCHER
AFGHANEN KLUB**



SEKTION DER SKG

Zuchtreglement des Schweizerischen Afghanen Klubs SAK

genehmigt am 29. März 2008
revidiert und genehmigt von der SAK-GV 27. März 2010

1. EINLEITUNG

Mit dem nachfolgenden Zuchtreglement ZR soll die Zucht von Afghanischen Windhunden geregelt und deren Erhaltung und Gedeihen gewährleistet werden. Allen Züchtern wird nahe gelegt, als Zielsetzung folgenden Massstab zu verwenden:

GESUNDHEIT
WESEN
SCHÖNHEIT

Massgebend ist der Rassestandard Nr. 228 der FCI für Afghanische Windhunde.

2. GRUNDLAGEN

2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG ist das jeweils gültige Zucht- und Eintragungsreglement ZER. Alle Züchter und Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Afghanischen Windhunden mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des SAK sind oder nicht.

3. VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

3.1 Afghanische Windhunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard der FCI Nr. 228 in hohem Masse entsprechen und die in Art.1.3 des ZER genannten Bedingungen erfüllen. Zudem müssen sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein und vom SAK eine Bestätigung ihrer Zuchtzulassung erhalten haben.

3.2 Mindestalter für die zu prüfenden Zuchthunde: 15 Monate

Die für die Zucht vorgesehenen Hunde müssen eine Zuchtzulassungsprüfung ZZP bestehen.

Der SAK führt jährlich mindestens zweimal eine ZZP durch. Diese besteht aus zwei Teilen:

a) einer Beurteilung des Exterieurs (Formwertbegutachtung) aufgrund des Rassestandards der FCI und dem Beschrieb der Formwertnoten der SKG durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter der Rasse Afghanische Windhunde.

b) einer Beurteilung des Wesens/Verhaltens durch fachlich ausgewiesene Wesensrichter, die von der Generalversammlung des SAK gewählt sind. Geprüft wird in einer friedlichen Situation das Verhalten gegenüber Fremdpersonen sowie die Reaktion auf optische, akustische und taktile Reize.

Das Wesensprofil für Afghanische Windhunde muss der GV vorgelegt und von ihr verabschiedet werden, ebenso die Prüfungskriterien beider Teile der Zuchtzulassungsprüfung. Nur die GV kann bei Bedarf Änderungen beschliessen. Die Prüfungstermine der ZZP werden auf der Internetseite des SAK publiziert und müssen zudem mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG publiziert werden.

Für beide Teile der Zuchtzulassungsprüfung sind schriftliche Prüfungsberichte zu erstellen. Daraus sollen die wesentlichen Erkenntnisse und das begründete Endurteil (zur Zucht zugelassen – zurückgestellt - zur Zucht nicht zugelassen) hervorgehen.

Diese Prüfungsberichte sind zusammen mit dem Original der Abstammungsurkunde an den Zuchtwart des SAK zu senden. Dieser bescheinigt auf der Rückseite der Urkunde die Zuchtzulassung mit dem Vermerk „vom SAK zur Zucht zugelassen“, mit Klubstempel, Datum und Unterschrift.

Der Entscheid „zurückgestellt“ wird auf der Urkunde nicht eingetragen.

Eine einmalige Wiederholung der ZZP ist möglich.

Wird ein Hund nicht zur Zucht zugelassen, so wird dieser Entscheid erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Nachkommen von nicht zur Zucht zugelassenen Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunde der SKG.

3.3 Zuchtausschliessende Fehler:

- Erhebliche Abweichung vom FCI-Standard, so dass die Formwertnote "sehr gut" nicht mehr gerechtfertigt ist.
- Vor- oder Rückbiss, Kreuzbiss, Fangzahnengstand --- Zangengebiss wird toleriert
- Das Fehlen von mehr als zwei Prämolaren. Die M3 werden nicht berücksichtigt.
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Taubheit
- Blindheit
- Epilepsie
- Stoffwechselkrankheiten
- Störungen der Skelettentwicklung
- Andere Defekte oder gesundheitliche Beeinträchtigungen, die vererbt werden können.
- Aggressivität und/oder Ängstlichkeit/Schreckhaftigkeit, die über eine rasse typische Zurückhaltung hinausgeht.

3.4 Nachträglicher Zuchtausschluss:

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachweislich Fehler oder Mängel (Formwert, Wesen), Krankheiten oder Defekte vererben oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des SAK wieder von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen. Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers, andernfalls trägt der Klub sämtliche Auslagen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen.

Hunde, für die ein Abkürungsverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zur definitiven Entscheidung nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

3.5 Importierte Hunde:

Importtiere, auch solche, die im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtbestimmungen dieses ZR erfüllen, d.h. sie müssen die Zuchtzulassung des SAK gemäss Art. 3.2 erhalten.

3.6 Tragend importierte Hündinnen:

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen, sofern deren Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen.

Die Würfe tragend importierter Hündinnen müssen dem SAK ordnungsgemäss gemeldet werden und werden kontrolliert. Es gelten für sie alle übrigen Bestimmungen dieses Zuchtreglements. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen und im Besitze einer Zuchtbewilligung sein.

Ausserdem wird ausdrücklich auf Art. 9.3.6 und 9.3.8 ZER der SKG verwiesen.

3.7 Es muss mindestens ein Zuchtpartner vollzahnig sein.

Zuchtbestimmungen

4. VORSCHRIFTEN, WELCHE DIE ZUCHT BETREFFEN

4.1 Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche die Artikel 3.1 und 3.2 dieses Reglements erfüllen. Nachkommen von Elterntieren, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch SHSB eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG. (Ausnahme: tragend importierte Hündinnen Art. 3.6)

4.2 Die Eigentümer bzw. Halter von in der Schweiz stehenden Zuchtpartnern haben sich vor der Belegung gegenseitig von der durch den SAK bestätigten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk auf Abstammungsurkunde).

4.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen erfüllt.

4.4 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt 18 Monate für Rüden und 24 Monate für Hündinnen.

4.5 Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.

4.6 Massgebend für die Zuchtverwendung ist das Deckdatum.

4.7 Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung der SKG wahrheitsgetreu und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern bzw. Inhabern des Zuchtrechtes beider Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden. Diese sind innert 10 Tagen seit dem Deckakt an den Zuchtwart zu schicken.

5 DER WURF

5.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden oder der Wurf aus unbeabsichtigtem Deckakt stammt (Mischlinge).

5.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert spätestens 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom Rasseklub bewilligt werden.

5.3 Der Züchter hat jeden Wurf innerhalb von 10 Tagen dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen anordnen kann. Würfe mit mehr als acht Welpen sind innert 5 Tagen zu melden.

Fällt einmal ein unerwünschter Wurf, ist auch dieser dem Rasseklub zu melden.

Grosswürfe (mehr als 8 Welpen):

5.4 Zufütterung

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen regelmässig und nötigenfalls „rund um die Uhr“ mit geeigneter Welpenmilch versorgt (Flaschen-Aufzucht). Dem Gesundheitszustand und der Kondition der Mutterhündin sowie der gleichmässigen Gewichtszunahme der Welpen (durch Gewichtstabellen) ist besondere Beachtung zu schenken.

5.5 Ammenaufzucht

Der Züchter hat sich rechtzeitig nach einer Amme umzusehen. Es wird empfohlen, vor der Überführung der Welpen zur Amme zwischen dem Züchter des Wurfs und dem Eigentümer der Amme einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen, welcher Rechte und Pflichten beider Parteien regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei veterinärmedizinischer Behandlung oder dem Tod von Welpen.

Die Welpen sind innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zuzuführen. Die Amme sollte der Rassengrösse der ihr anvertrauten Welpen ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr anvertrauten Welpen sollten höchstens einen Altersunterschied von einer Woche haben, ohne erheblichen Unterschied bezüglich Grössen und Gewicht. Um Verwechslungen auszuschliessen, müssen sie nötigenfalls gekennzeichnet sein.

Eine Amme darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen, wobei Welpen der gleichen Rasse aus maximal zwei verschiedenen Würfen stammen dürfen. Die Ammenwelpen dürfen erst nach der Umstellung auf feste Nahrung, wenn sie selber fressen können und nicht vor Ablauf der vierten Woche in den Wurfverband zurück geführt werden.

5.6 Zuchtpause nach Grosswürfen

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten (ohne Toleranz) eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

5.7 Zuchtstättenkontrollen:

Bevor sich ein Züchter einen Zuchtnamen durch die SKG schützen lässt oder zumindest vor der ersten Belegung der Hündin muss die Zuchtstätte durch den SAK kontrolliert werden. Dabei sind die Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beizulegen.

Die Zuchtstätte wird im Zeitpunkt eines Wurfs kontrolliert. Der Züchter ist verpflichtet, dem Kontrolleur in begründeten Ausnahmefällen auch nach kurzfristiger Bekanntgabe zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunden zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch gemäss Art. 6.1 und in die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

Alle Würfe sind durch den SAK zu kontrollieren. Dabei werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet. Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können Nachkontrollen vorgenommen werden. Würfe mit mehr als acht Welpen werden zweimal kontrolliert, das erste Mal innerhalb der ersten zwei Wochen.

Bei jeder Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- der Züchter (Original)
- der Klubpräsident
- der Zuchtwart

5.8 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte:

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstellen und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet (Richtgrösse 16 m²).

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden können.

Die Unterkunft muss trocken, vor Zugluft geschützt, vom Boden her ausreichend isoliert und in einem heizbaren Raum sein.

Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein.

Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Als Richtwert gilt das Mindestmass von 60 m².

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Steinplatten, Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder ein Hundehaus aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

5.9 Beanstandungen

hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine kostenpflichtige Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA Zuchtfragen und SHSB Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art. 11.21 und Art. 15 des ZER, ein Verfahren auf Sanktionen ein.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstätten-Kontrolle durch einen Zuchtstätten-Berater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.

5.10 Kennzeichnung und Abgabe der Welpen:

Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe mittels Mikrochip durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Microchip und über die Registrierung beim ANIS zu unterrichten und ihnen die Kopie des Formulars sowie die Plakette des ANIS auszuhändigen.

Die Welpen dürfen frühestens nach vollendeter 10. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, 14 Tage nach erfolgter Schutzimpfung sowie gechipt an die neuen Eigentümer abgegeben werden.

Der Heimtierpass (vormals Impfzeugnis), die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde, versehen mit dem Eintrag des Neubesitzers, ein schriftlicher Kaufvertrag der SKG (ZER 11.24) oder ein Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.

6. ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

6.1 Des Züchters :

- Jeder Wurf muss dem Zuchtwart innert 10 Tagen gemeldet werden.
- Ein Grosswurf (mehr als 8 Welpen) ist innert 5 Tagen zu melden.
- Die wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) muss bis spätestens
 - Ende der vierten Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt werden: - Deckbescheinigung (Original) - Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin - Kopie der Abstammungsurkunde des Vaters inkl. Stempel der Zuchtzulassung (bei ausländischem Vater gegebenenfalls Kopie der Bescheinigung der Zuchtzulassung beilegen) - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, falls reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden. - Eventuell weitere Unterlagen (z. B. Liste der neuen Eigentümer, Championtitel etc.)
- Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen, in welchem Geburtsverlauf, Geburtsgewichte, • Gewichtszunahmen (anfangs tägliche, später wöchentliche), (Zu)Fütterung, Entwurmungen, Impfungen etc. eines jeden Wurfes aufgeführt sind. Das Wurfbuch muss bei jeder Wurfkontrolle vorgelegt werden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung vom Zuchtwart an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet. Verzugsgebühren wegen verspäteter Wurfmeldung an die SKG gehen zu Lasten des Züchters.

6.2 Des Zuchtwartes:

Der Zuchtwart ist verantwortlich für

- Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen
- Kontrolle der Unterlagen für die Zuchtzulassung und Eintrag auf der Abstammungsurkunde
- Kontrolle der eingehenden Wurfmeldungen auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit
- Weiterleitung der Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig (spätestens innert 6 Wochen ab Wurfdatum) an die Stammbuchverwaltung der SKG
- Bei Auswärtzucht gemäss Ar. 11.18 ZER ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung auch dieser Zuchtstätten-Kontrollbericht beizulegen.
- Bei Erstzüchtern ist der Wurfmeldung eine Kopie der Vorkontrolle beizulegen.

6.3 Der Zuchtkommission

Die Zuchtkommission ist verantwortlich für

- Organisation der Zuchtzulassungsprüfungen
- Organisation und Durchführung der Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen unter der Leitung oder als Stellvertreter des Zuchtwarts
- Vergewisserung, dass die im ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen vorgenommen und zufriedenstellend ausgefallen sind und Bescheinigung dessen mit Stempel und Unterschrift auf dem Wurfmeldeformular.
- Beschlussfassung über nachträglichen Zuchtausschluss Art. 3.4
- Antragsstellung an Vorstand und GV, inkl. Änderungs- oder Anpassungsanträge des Wesenstests bzw. dessen Durchführung
- Züchterberatung und Organisation von Züchtertägungen
- Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollleure
Diese Aufgabe wird nach Möglichkeit von den Mitgliedern der Zuchtkommission selbst wahrgenommen. Bei begründeten Engpässen kann die Zuchtkommission Dritte, die selbst bereits mindestens zwei eigene Würfe aufgezogen haben, als Kontrollleure zuziehen.
- Ausbildung und Ernennung von Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollleuren

7. FUNKTIONÄRE

Die GV wählt die Funktionäre alle 2 Jahre.

7.1 Wesensrichter: dazu können persönlich und fachlich ausgewiesene Personen, die von der GV des SAK gewählt sind, ernannt werden. Bis solche Spezialrichter ausgebildet sind, beurteilen vorübergehend die Formwertrichter das Wesen. (Siehe Art. 3.2 b)

7.2 Zuchtwart gemäss den Statuten des SAK

Der Zuchtwart ist von Amtes wegen Mitglied des SAK-Vorstandes und präsidiert die Zuchtkommission.

7.3 Mitglieder der Zuchtkommission.

Die Zuchtkommission ist dem Zuchtwart unterstellt und setzt sich aus dem Zuchtwart und mindestens zwei von der GV gewählten SAK-Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder der Zuchtkommission müssen über kynologisches Wissen und Erfahrung verfügen. Die Mitglieder der Zuchtkommission sind wieder wählbar.

Die Aktivitäten der Zuchtkommission sind für die Erhaltung der Rasse von hoher Wichtigkeit und Verantwortung geprägt.

8. GEBÜHREN

Die Gebühren müssen von der GV genehmigt werden und werden auf einem separaten Blatt festgehalten.

- Zuchtzulassungsprüfung, für jeden vorgeführten Hund, (unabhängig vom Entscheid)
- Eintrag auf der Abstammungsurkunde
- Zuchtstätten-Begutachtung (Vorkontrolle)
- Obligatorische Wurf- und Zuchtstätten-Kontrolle
- Zusätzliche Kontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen oder bei Auswärtsaufzucht
- Nachkontrollen bei begründeten Beanstandungen

Der Beratungsbesuch bei einem Neuzüchter ist gebührenfrei.

Nichtmitglieder haben doppelte Gebühren zu bezahlen.

9. REKURSE

Gegen Entscheide in Anwendung dieses Zuchtreglements kann innert 30 Tagen seit Erhalt beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des SAK zu richten.

Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von CHF 100.00 beim Club-Kassier zu hinterlegen. Diese wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.

Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SAK der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhanden des Verbandsgerichts einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 12.9. ZER).

10. SANKTIONEN

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZER haben Sanktionen zur Folge. Diese werden gemäss Art. 15 ff. des ZER auf Antrag des Vorstandes des SAK, durch den AAZ oder den ZV der SKG ausgesprochen.

12. AUSNAHMEN

Der Vorstand des SAK kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen + SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZER stehen dürfen.

13. ÄNDERUNGEN DES ZUCHTREGLEMENTES

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Die Änderungen treten frühestens 20 Tage nach deren Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

14. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Das vorliegende Zuchtreglement ist für alle Afghanischen Windhunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, verbindlich. Vor der Inkraftsetzung durch den SAK erteilte Zuchtzulassungen werden anerkannt.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 29. März 2008 von der 22. ordentlichen Generalversammlung des SAK in Nottwil/LU genehmigt. Das revidierte Reglement mit den von der SKG erwünschten Änderungen wurde von der 24. Ordentlichen Generalversammlung des SAK am 27. März 2010 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Weisungen sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Schweizerischer Afghanenklub SAK

Der/die Präsident/in:

sig. Iren Rohrer

Der/die Zuchtwart/in:

sig. Nella Haller-Longo

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 17. Januar 2014

Der Zentralpräsident:

sig. Peter Rub

Präsidentin AA Zuchtfragen und SHSB:

sig. Dr. med.vet. Yvonne Jaussi